

Bitte beachten Sie:

1. Vorbemerkungen lesen.
2. **Erst** Rufnummer nachschlagen — dann Hörer abnehmen.
3. Deutlich aber nicht zu laut in das **Mundstück** hineinsprechen.
4. **Nummer sofort berichtigen**, falls sie unrichtig wiederholt wird.
5. **Anruf sofort beantworten**. Unaufgefordert Namen und Rufnummer nennen.
6. **Hörer nur zum Gespräch abnehmen**.
7. **Nicht gleich ungeduldig werden**.
8. Bei nahen oder schweren **Gewittern** Leitungen und Apparate möglichst nicht berühren.
9. Bei **Wählendienst** auf Hörzeichen achten. Es bedeuten:
 - a) **hohe Summertöne**, **kurz-lang** (tüt-tütüt, tüt-tütüt,): jetzt können Sie wählen (Amtszeichen);

- b) **hohe, gleichlange Summertöne** (tütüt, tütüt,): Der gewählte Anschluß ist frei und wird gerufen (**Freizeichen**);
 - c) ein **tiefer, dauernder Summertön** (tuuuuu): Die Verbindung kann nicht hergestellt werden (**Besetzzeichen**). (In einigen Ortsnetzen ertönt dieser Summertön auch, wenn der Anruf wegen unrichtigen Wählens oder aus anderer Ursache nicht zum Ziele führt).
10. Die **Ziffer 0 stets mitwählen**.
 11. Bei Handvermittlung **Kurbel langsam drehen** (sonst Schädigung der Beamten).
 12. **Eigenmächtige Änderung der Fernsprecheinrichtungen ist strafbar**.
 13. **Wenn jemand als Beauftragter der Deutschen Post Einlaß begehrt**, mit Lichtbild **versehene Ausweiskarte** vorzeigen lassen.



I. VORBEMERKUNGEN

A. Fernsprechdienststellen

Zur Erledigung von Wünschen und Anfragen in Fernsprechelegenheiten wende man sich an die nachstehenden Dienststellen. Ihre Rufnummern sind in den Teilnehmerverzeichnis der Ortsnetze am Anfang oder unter „Post“ angegeben. Bei Handämtern sind die Dienststellen beim „Amt“ zu verlangen.

1. Die **Ortsauskunft** gibt Bescheid über Rufnummern, die im Amtlichen Fernsprechbuch nicht gefunden werden. Auskünfte über Rufnummern fremder Ortsnetze erteilt das Fernamt.
2. Die **Aufsicht** ist in Anspruch zu nehmen, wenn bei einer Verbindung Schwierigkeiten auftreten.
3. Die **Entstörungsstelle** nimmt Anmeldungen über Störungen von Fernsprechan schlüssen entgegen. Meldungen über gestörte Fernsprechan schlüsse können auch bei jedem Postamt abgegeben werden.
4. Die **Anmeldestelle für Fernsprecheinrichtungen** bearbeitet Anträge auf Herstellung, Änderung, Übertragung und Kündigung von Fernsprecheinrichtungen.
5. Die **Fernsprechrechnungsstelle** gibt Auskunft über Fernsprechrechnungen.
6. Die **Fernsprechbuchstelle** bearbeitet Einträge im Amtlichen Fernsprechbuch.

B. Gesprächsdienst

1. Anmeldung von Ferngesprächen

Bei Schwierigkeiten während eines Ferngesprächs, die der vermittelnden Beamtin nicht sogleich mitgeteilt werden können, Fernhörer unverzüglich aufliegen und Fernamt sofort wieder anrufen. Anträge auf Ermäßigung der Gebühren aus Anlaß von Schwierigkeiten können nur berücksichtigt werden, wenn sie auf diese Weise unverzüglich zur Sprache gebracht worden sind.

2. Ferngespräche

- a) Verbindungen, die nicht durch das Schnellamt hergestellt werden können, beim Fernamt anmelden. Die Rufnummer des Fernamtes ist bei Ortsnetzen mit Wahlvermittlung am Kopf des Verzeichnisses der Teilnehmer angegeben. Die Daueranmeldung von Verbindungen, die täglich oder werktäglich zu bestimmter Zeit hergestellt werden sollen, ist zulässig.
- b) Hat der Teilnehmer — der Anrufende oder der Verlangte — mehrere Anschlüsse, die wahlweise benutzt werden können, so kann für die Zeiten, in denen die Anschlüsse nicht wahlweise benutzt werden, durch den Zusatz „Nur“ oder „Nachruf“ zur Rufnummer verlangt werden, daß die Verbindung nur mit dieser Rufnummer hergestellt wird.
- c) Anmeldungen werden auf Wunsch nach einem bestimmten Zeitpunkt gestrichen (Befristung) oder während einer bestimmten Zeit zurückgestellt (Zurückstellung).
- d) Gespräche können auf Wunsch am Anmeldeort oder am Bestimmungsort nach einem anderen Anschluß umgeleitet werden.

3. Schnellgespräche

Schnellgespräche beim zuständigen Schnellamt anmelden. Schnellgespräche werden, wenn sie nicht sogleich bei der Anmeldung hergestellt werden können, nicht vorgemerkt. Der Teilnehmer hat die Anmeldung von sich aus zu wiederholen. Die unter Punkt 4 aufgeführten Gesprächsarten und die Besonderheiten bei der Anmeldung treffen auf Schnellgespräche nicht zu. Die am Schnellverkehr beteiligten Ortsnetze sind im Kopf der Eintragung für jede Vermittlungsstelle angegeben. Teilnehmer mit Sammelnummern dürfen bei der Anmeldung nicht ihre Sammelnummer angeben, sondern müssen die Rufnummer der benutzten Hauptanschlußleitung nennen.

4. Besondere Gesprächsarten

- a) **XP- und XPL-Gespräche**: Die verlangte Person wird auf Wunsch des Anmelders an einen öffentlichen Fernsprecher gerufen.
- b) **V-Gespräche**: Der Anmelder bezeichnet die Person, mit der er sprechen will; die Verbindung wird erst hergestellt, wenn der Gewünschte sprechbereit gemeldet worden ist.
- c) **R-Gespräche**: Die Gebühren werden der verlangten Sprechstelle angerechnet, wenn der bei der Sprechstelle sich Meldende damit einverstanden ist.
- d) **N- und NL-Gespräche**: Sie dienen zur Übermittlung kurzer Nachrichten an bestimmte Personen durch Inhaber öffentlicher Sprechstellen (im Ortsverzeichnis mit x gekennzeichnet).
- e) **Monatsgespräche**: Ausführung der Verbindung täglich zur gleichen Zeit. Anmeldung mindestens für einen Kalendermonat im voraus.
- f) **Wochengespräche**: Wie bei Monatsgesprächen; Anmeldung für 7 aufeinanderfolgende Tage oder ein Vielfaches davon.

5. Die häufigsten Gesprächsgebühren

- a) **Ortsgespräche**
 von Teilnehmersprechstellen und von öffentlichen Sprechstellen mit gewöhnlichem Sprechapparat 0,15 DM
 von öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher 0,20 DM
 Nicht berechnet werden:
 Verbindungen, die nicht zustande kommen (z. B. weil die angerufene Sprechstelle nicht antwortet, besetzt, gestört oder gesperrt ist),
 Anmeldungen von Ferngesprächen,
 Gespräche mit Entstörungs- und Auskunftsteilen der Ämter in Angelegenheiten des Fernsprechdienstes.

b) Ferngespräche im Inland

Ein gewöhnliches Gespräch bis zu 3 Minuten Dauer kostet bei einer Entfernung

bis 10 km	0,30 DM
von mehr als 10 bis 15 km	0,50 „
„ „ 15 „ 25 „	0,60 „
„ „ 25 „ 50 „	0,90 „
„ „ 50 „ 75 „	1,40 „
„ „ 75 „ 100 „	1,80 „
„ „ 100 „ 200 „	2,70 „
„ „ 200 „ 300 „	3,20 „
„ „ 300 „ 400 „	3,60 „
„ „ 400 „ 500 „	4,10 „
„ „ 500 „ 600 „	4,50 „
„ „ 600 km	4,50 „

Dauern die Gespräche länger als 3 Minuten, so wird für jede angefangene weitere Minute ein Drittel der Dreiminutengebühr erhoben. Pionnigbeträge von 5 Pl. und mehr werden auf volle 10 Pl. nach oben gerundet, Pionnigbeträge unter 5 Pl. bleiben unberücksichtigt.

Dringendes Gespräch doppelte Gebühr
 XP-Gespräch: Gebührensatzschlag 0,60 DM
 im Ortsdienst Drittelgebühr eines gewöhnlichen Dreiminutengesprächs.
 im Ferndienst mindestens 0,60 DM

V-Gespräch: Gebührensatzschlag wie bei XP-Gesprächen im Ferndienst

R-Gespräch: desgl.

N-Gespräch: Gebührensatzschlag 0,60 DM
 (Die gemäß Gesetz Nr. 20^o des Alliierten Kontrollrates z. Zt. gültige Gebührenerhöhung von 50 v. H. ist bei den vorstehenden Gebührensätzen bereits berücksichtigt)

c) **Gebührensätze**: Nach Beendigung eines Ferngesprächs wird dem Anmelder die Gesprächsgebühr mitgeteilt, wenn er das bei der Anmeldung beantragt hat.

6. Auslandsgespräche

Die Bedingungen über den Auslandsfernprecherverkehr können beim Fernamt erfragt werden.

C. Besondere Einrichtungen

1. Die **Zeitanzeige** gibt gegen Ortsgesprächsgebühr die Zeit an.
2. Der **Fernsprechauftragsdienst** nimmt Anrufe für abwesende oder verhinderte Teilnehmer oder Nichtteilnehmer entgegen und verständigt die Anrufer; er ruft bestimmte Personen an und übermittelt ihnen eine Nachricht, erweckt Fernsprechteilnehmer durch Fernsprecher.
3. Die **Telegrammaufnahme** nimmt Telegramme durch Fernsprecher entgegen; sie gibt auch Auskunft über Telegrammgebühren.
4. **Auf dem Lande** besteht bei den durch den Vermerk „Um“ gekennzeichneten Dienststellen **Unfallmeldedienst**, der in Notfällen (Erkrankungen, Unglücksfälle, Brände usw.) zu Gesprächen und zur Telegrammaufgabe gegen eine Zuschlagsgebühr in Anspruch genommen werden kann.
5. Die **Auskunft über Telegraphendienst** unterrichtet über Annahmbedingungen und zugelassene Dienste im In- und Auslandsfernprecherverkehr, über Telegrammgebühren und sonstige Gebühren des Telegraphendienstes und nimmt Wünsche über die Telegrammstellung entgegen.

D. Amtliches Fernsprechbuch

Für jeden Hauptanschluß wird ein Amtliches Fernsprechbuch gebührenfrei geliefert. Das Buch bleibt Eigentum der Deutschen Post. Es ist zurückzugeben, wenn der nächste Ausgabe des Amtlichen Fernsprechbuches ausgehändigt wird und wenn der Anschluß aufgehoben wird. Fernsprechbücher, auch solche anderer Bezirke, können zur festgesetzten Gebühr bei den Postämtern bestellt werden. Die Deutsche Post haftet nicht für Schäden, die durch fehlerhafte oder unterbliebene Eintragung im Fernsprechbuch entstehen (Fernsprechordnung § 41).

E. Sperre und Aufhebung von Fernsprechan schlüssen

- Die Deutsche Post kann die Fernsprechan schlüsse sperrn oder fristlos aufheben:
- a) bei Mißbrauch der Fernsprecheinrichtungen,
 - b) bei eigenmächtiger Änderung oder schuldhafter Beschädigung der Einrichtungen,
 - c) bei Rückständen in der Zahlung der Gebühren,
 - d) bei Mißbrauch von Vorranggesprächen,
 - e) aus anderen, insbesondere technischen Gründen.
- Der Teilnehmer kann von sich aus gegen eine Gebühr die Sperre seines Anschlusses beantragen.